



Geschäftsordnung für die Landesfachgruppen im Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg

1. Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die organisatorische Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten der Landesfachgruppen im Fachverband mit dem Ziel, einen geordneten und rationellen Geschäftsablauf zu gewährleisten.

Der Vorstand, insb. gestützt auf § 27 (1) der Verbandsatzung, legt hiermit nachfolgende Richtlinien über die Tätigkeiten der Landesfachgruppen fest.

2. Bildung und Aufgaben der Fachgruppen

Der Fachverband kann nach FV-Satzung § 33 (1) für die in ihm zusammengeschlossenen Handwerke Fachgruppen bilden, die sich aus den Fachgruppenobeleuten der Mitgliedsinnungen zusammensetzen.

Die Fachgruppen haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks im Fachverband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand mitteilen (FV-Satzung § 34, 1).

3. Arten von Fachgruppen

Aufgrund bisher geübter Praxis sind beim Fachverband im Sinne von § 33 (1) der Verbandsatzung derzeit folgende Fachgruppen gebildet:

- Installation und Heizungsbau
- Klempnerei
- Behälter- und Apparatebau*
- Ofen- und Luftheizungsbau

* Für den Bereich Behälter- und Apparatebau übt die Funktion der Landesfachgruppe die BA-Innung Baden-Württemberg aus.

4. Zusammensetzung der Fachgruppen

4.1. Fachgruppe Installation und Heizungsbau

Die Fachgruppe Installation und Heizungsbau setzt sich aus den von den Mitgliedsinnungen gewählten Obleuten für Installation und Heizungsbau zusammen.



4.2. Fachgruppe Klempnerei

Die Fachgruppe Klempnerei setzt sich aus den von den Mitgliedsinnungen gewählten Obleuten für Klempnerei zusammen.

4.3. Fachgruppe Ofen- und Luftheizungsbau

Die Fachgruppe OL setzt sich aus den von den OL-Innungen gewählten Obleuten für Ofen- und Luftheizungsbau zusammen.

4.4. Fachgruppe Behälter- und Apparatebau

Die Fachgruppe Behälter- und Apparatebau setzt sich wie folgt zusammen (siehe hierzu die Angaben zu Ziffer 3.):

- die Funktion des Fachgruppenleiters BA übt der Obermeister der BA-Innung Baden-Württemberg aus.

5. Aufgabenbereiche der Fachgruppen und der Fachgruppenleiter

- 5.1. Der Fachgruppenleiter vertritt nach FV-Satzung § 33 (3) die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Bundesinnungsverbandes (ZVSHK).
- 5.2. Der Fachgruppenleiter hat die Aufgabe, dem Vorstand jährlich für das bevorstehende Kalenderjahr Vorschläge über mögliche Ziele bzw. Aufgabenbereiche einzureichen.
- 5.3. Der Fachgruppenleiter erstellt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Fachgruppe, welcher dem Vorstand vorgelegt wird.
- 5.4. Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse des Fachverbandes, bei denen grundlegende Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, kann der Fachgruppenleiter hinzugezogen werden (FV-Satzung § 34, 2).
- 5.5. Nach § 23 (1) der FV-Satzung gehören die Landesfachgruppenleiter Ofen- und Luftheizungsbau sowie der Obermeister der BA-Innung Baden-Württemberg dem FV-Vorstand an.



6. Wahlen und Amts dauer der Fachgruppenleiter und Stv. Fachgruppenleiter

6.1. Wahlen

- Jede Fachgruppe wählt aus ihren Reihen einen Fachgruppenleiter und dessen Stellvertreter auf 4 Jahre (FV-Satzung § 33, 2).
- Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln.

6.2. Amts dauer

- Die Amts dauer beträgt 4 Jahre.
- Die Amts dauer der Fachgruppenleiter endet bei der Auflösung einer Fachgruppe.
- für das BA-Handwerk gilt entsprechend: Wahlregelungen der BA-Innung Baden-Württemberg für Obermeister und Stv. Obermeister.

7. Organisation der Arbeit der Fachgruppen

7.1 Die organisatorische Abwicklung der Arbeit der Fachgruppen wird über die Geschäftsstelle vorgenommen.

7.2 Durch die Geschäftsführung wird grundsätzlich pro Fachgruppe ein Referent bestellt, der für die Betreuung bzw. die laufenden Geschäfte der jeweiligen Fachgruppe zuständig ist.

7.3 Koordination zwischen den Fachgruppen und anderen FV-Gremien

- Die laufende Koordination zwischen den Fachgruppen sowie zwischen den Fachgruppen und anderen FV-Gremien sowie der dabei notwendige Informationsfluss werden durch die Geschäftsführung vorgenommen.
- Die Geschäftsführung leitet Anträge, Berichte usw. der Fachgruppen an den Vorstand weiter, soweit dieser für die jeweilige Frage zuständig ist.
- Die Geschäftsführung leitet Aufträge anderer Verbandsgremien und für die Fachgruppen bestimmte Informationen an die Fachgruppe weiter.

7.4 Einsetzung von Arbeitskreisen

Die Einsetzung von Arbeitskreisen zum Bearbeiten spezieller Fachthemen kann nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung des Geschäftsführung.



8. Sitzungsorganisation der Fachgruppen

8.1. Sitzungen (Anzahl und Ort)

- In jedem Jahr soll mindestens eine Sitzung jeder Fachgruppe stattfinden. Der Termin bedarf der Zustimmung durch die Geschäftsführung.
- Die Wahl des Sitzungsortes bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

Die Sitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, im Verbandshaus statt. Tagen die Fachgruppen nicht im Verbandshaus, müssen die Sitzungsorte verkehrsgünstig gelegen sein.

8.2. Die Sitzungen der Fachgruppen werden durch die Geschäftsführung bzw. durch den zuständigen Referenten nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgruppenleiter vorbereitet.

8.3. Einberufung zu Sitzungen

- Die Einladung zu den Sitzungen ergehen schriftlich durch die Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung.
- Die Tagesordnung wird in Abstimmung mit dem Fachgruppenleiter und der Geschäftsführung festgelegt. Anstehende Beschlüsse werden in der Tagesordnung - ggf. unter Beifügung entsprechender Beschlussvorlagen - kenntlich gemacht. Anregungen und Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle zugehen.

8.4. Wichtige Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Abstimmung zugelassen, wenn 3/4 der anwesenden Stimmen damit einverstanden sind.

8.5. Die Sitzungen werden vom Fachgruppenleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

8.6. Auf Vorschlag des Fachgruppenleiters kann die Geschäftsführung in begründeten Ausnahmefällen Dritte zu den Sitzungen hinzuladen.

8.7. Die Sitzungen der Fachgruppen sind nicht öffentlich. In Abstimmung von Fachgruppenleiter und Geschäftsführung kann im Einzelfall die Presse hinzugezogen werden.

8.8. Abstimmungen

Die Fachgruppen sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Fachgruppenleiters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die



Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachgruppenleiters. Stimmennenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als ablehnende Stimmen.

Mit verdeckten Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung verlangt wird.

Zu den Wahlen des Fachgruppenleiters und seines Stellvertreters siehe Ziffer 6.1 dieser Geschäftsordnung.

Zur Abstimmung über wichtige Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, siehe Ziffer 8.4 dieser Geschäftsordnung.

In begründeten Eifällen kann nach Entscheidung des Fachgruppenleiters mit der Geschäftsführung ein Beschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, sofern nicht ein Drittel der Stimmen widerspricht.

8.9. Protokolle

- Von der Sitzung wird vom zuständigen Referenten ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- Die Protokolle der Fachgruppen sind dem Vorstand des Fachverbandes einzureichen (FV-Satzung § 34, 3).
- Protokollgenehmigung: Einsprüche zu Protokollen sind 8 Wochen nach Versand des Protokolls möglich (Eingang schriftlich beim Fachverband). Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt. Sofern zwischen dem Zeitpunkt des Protokollversandes und der nächsten Sitzung der Fachgruppe ein Zeitraum von unter 8 Wochen gegeben ist, erfolgt die Genehmigung bei der nächstfolgenden Sitzung.

8.10. Teilnahme an Fachgruppensitzungen durch Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter (FV-Satzung § 33, 4) sowie der Hauptgeschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Geschäftsstelle können an den Sitzungen der Fachgruppen mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Pflichten der Fachgruppenmitglieder

- 9.1. Die Mitglieder der Fachgruppen verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit in den Fachgruppen. Dies betrifft neben der Teilnahme und Mitarbeit bei den Sitzungen auch die unterstützende Arbeit des Fachverbandes zwischen den Sitzungen durch Zurverfügungstellung von gewerkspezifischen Informationen und Erteilung von Auskünften an die Geschäftsstelle bei gewerkspezifischen Fragen.



-
- 9.2. Die Mitglieder der Fachgruppen lassen ihre berufsspezifischen Erfahrungen uneingeschränkt in die Arbeit der Fachgruppen einfließen. Spezielle Informationen und Kenntnisse aus der Arbeit der Fachgruppen werden vor deren allgemeiner Bekanntmachung von den Mitgliedern der Fachgruppe im geschäftlichen Alltag mit Fairness gegenüber den Mitbewerbern im Markt verwendet.
 - 9.3. Über Verhandlungen und Beschlüsse, deren vertrauliche Behandlung beschlossen wird, sowie über die Abstimmungsergebnisse haben die Sitzungsteilnehmer gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Herausgabe von solchen Sitzungsunterlagen an Dritte ist nur mit Zustimmung des Fachverbandes gestattet.
 - 9.4. Weitergabe von Informationen auf Innungsebene

Die Mitglieder der Fachgruppen berichten über die Arbeit der Fachgruppen auf Innungsebene. Dies sollte bei den Innungsversammlungen unter dem TOP "Berichte der Fachgruppen-Obleute" erfolgen.

- 9.5. Beratung von Mitgliedsbetrieben: Die Obleute der Innungen stehen auf Innungsebene bei fachspezifischen Anfragen der Mitgliedsbetriebe beratend zur Verfügung.

10. Kompetenzen der Fachgruppen

Bei der Beschlussfassung der Fachgruppen sind insbesondere die Regelungen der §§ 26, 27 der FV-Satzung zu beachten. Danach obliegt die Vertretung des Fachverbandes nach außen allein dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer.

11. Entschädigungen für Fachgruppenleiter

- 11.1. Für die Übernahme von Reisekosten gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen FV-Reisekostenordnung.
- 11.2. Im Einzelfall kann der Vorstand die Übernahme von Aufwandsentschädigungen festlegen.

12. Bezug zu FV-Satzung

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien in Widerspruch zur Verbandssatzung stehen, gilt die Verbandssatzung. Die übrigen Bestimmungen der Richtlinien bleiben jedoch - davon unberührt - in Kraft.



13. Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ersetzt die betr. Geschäftsordnung vom 18./19./20. November 2008.

- beschlossen durch den Vorstand in der Sitzung am 6. April 2016 -

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg

Joachim Butz
- Vorsitzender -

Wolfgang Becker
- Hauptgeschäftsführer -

10.04.2016 b-rt
\Fileserver\ablagen\b1\si47nGeschOrdnungLFG.k.doc

D 7.14.1